

Dringlichkeitsentscheidung
gem. § 60 Abs. 1, Satz 2 Gemeindeordnung NW

ZUR

Ausschreibung der Straßenreinigung im Stadtgebiet

Gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrer derzeit geltenden Fassung wird folgender Beschluss gefasst:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Straßenreinigung im Stadtgebiet unter den im Sachverhalt dargestellten Rahmenbedingungen auszuschreiben.



Dr. Bettina Warnecke
Bürgermeisterin



Jens Lemke
Stadtverordneter

Bernd Stracke
Stadtverordneter

Meike Lukat
Stadtverordnete

Andreas Rehm
Stadtverordneter

Michael Ruppert
Stadtverordneter

Ulrich Schwierzke
Stadtverordneter

Uwe Elker
Stadtverordneter

Peter Schniewind
Stadtverordneter

Dringlichkeitsentscheidung
gem. § 60 Abs. 1, Satz 2 Gemeindeordnung NW

zur

Ausschreibung der Straßenreinigung im Stadtgebiet

Gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrer derzeit geltenden Fassung wird folgender Beschluss gefasst:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Straßenreinigung im Stadtgebiet unter den im Sachverhalt dargestellten Rahmenbedingungen auszuschreiben.



Dr. Bettina Warnecke
Bürgermeisterin

Jens Lemke
Stadtverordneter

Meike Lukat
Stadtverordnete

Michael Ruppert
Stadtverordneter

Uwe Elker
Stadtverordneter



Bernd Stracke
Stadtverordneter

Andreas Rehm
Stadtverordneter

Ulrich Schwierzke
Stadtverordneter

Peter Schniewind
Stadtverordneter

Dringlichkeitsentscheidung
gem. § 60 Abs. 1, Satz 2 Gemeindeordnung NW

zur

Ausschreibung der Straßenreinigung im Stadtgebiet

Gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrer derzeit geltenden Fassung wird folgender Beschluss gefasst:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Straßenreinigung im Stadtgebiet unter den im Sachverhalt dargestellten Rahmenbedingungen auszuschreiben.



Dr. Bettina Warnecke
Bürgermeisterin

Jens Lemke
Stadtverordneter



Meike Lukat
Stadtverordnete

Michael Ruppert
Stadtverordneter

Uwe Elker
Stadtverordneter

Bernd Stracke
Stadtverordneter

Andreas Rehm
Stadtverordneter

Ulrich Schwierzke
Stadtverordneter

Peter Schniewind
Stadtverordneter

Dringlichkeitsentscheidung
gem. § 60 Abs. 1, Satz 2 Gemeindeordnung NW

zur

Ausschreibung der Straßenreinigung im Stadtgebiet

Gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrer derzeit geltenden Fassung wird folgender Beschluss gefasst:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Straßenreinigung im Stadtgebiet unter den im Sachverhalt dargestellten Rahmenbedingungen auszuschreiben.



Dr. Bettina Warnecke
Bürgermeisterin

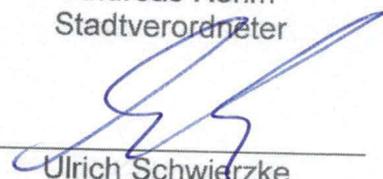
Jens Lemke
Stadtverordneter

Bernd Stracke
Stadtverordneter

Meike Lukat
Stadtverordnete

Andreas Rehm
Stadtverordneter

Michael Ruppert
Stadtverordneter



Ulrich Schwierzke
Stadtverordneter

Uwe Elker
Stadtverordneter

Peter Schniewind
Stadtverordneter

Dringlichkeitsentscheidung
gem. § 60 Abs. 1, Satz 2 Gemeindeordnung NW

zur

Ausschreibung der Straßenreinigung im Stadtgebiet

Gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrer derzeit geltenden Fassung wird folgender Beschluss gefasst:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Straßenreinigung im Stadtgebiet unter den im Sachverhalt dargestellten Rahmenbedingungen auszuschreiben.



Dr. Bettina Warnecke
Bürgermeisterin

Jens Lemke
Stadtverordneter

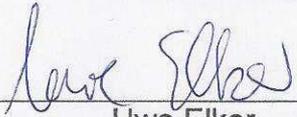
Bernd Stracke
Stadtverordneter

Meike Lukat
Stadtverordnete

Andreas Rehm
Stadtverordneter

Michael Ruppert
Stadtverordneter

Ulrich Schwierzke
Stadtverordneter



Uwe Elker
Stadtverordneter

Peter Schniewind
Stadtverordneter

Sachverhalt:

Die Straßenreinigung im Stadtgebiet wird zum 01.01.2021 neu ausgeschrieben, der aktuelle Dienstleistungsvertrag mit den Entsorgungsbetrieben Solingen läuft zum 31.12.2020 aus. Die Projektfreigabe erfolgte im BVFOA am 28.05.2019 (SV 60/059/2019).

Leistungsumfang

- Ganzjährige Reinigung von öffentlichen Straßen und Plätzen im 14-täglichen Rhythmus, während der Hauptlaubfallzeit (41. bis 49. Kalenderwoche) im wöchentlichen Rhythmus
- optionaler Einsatz eines Beikehrers
- Bedarfsweise Einsatz einer Spezialbürste am Reinigungsfahrzeug zur Wildkrautentfernung außerhalb der regulären Reinigung, max. 2 x pro Jahr
- Transport des erfassten Kehrgutes zu der der Stadt Haan vorgegebenen Anlieferstelle

Laufzeit

Der aktuell auslaufende Vertrag hatte eine Laufzeit von insg. 7 Jahren. Von einer solchen Laufzeit rät das Beratungsunternehmen derzeit ab. Es ist in den nächsten Jahren mit einer preislichen Änderung am Markt zu rechnen, so dass eine Laufzeit von vier Jahren als angemessen erscheint.

Die zu vergebenden Leistungen werden ab dem 01.01.2021 für die Dauer von vier Jahren ausgeschrieben (31.12.2024). Der Vertrag verlängert sich einmalig um ein Jahr (bis max. zum 31.12.2025), wenn er nicht durch die Stadt Haan schriftlich gekündigt wird (Verlängerungsoption).

Beikehrer

Der heutige Dienstleistungsvertrag sieht vor, dass der Beikehrer nach Aufforderung durch die Stadt tätig wird. Entsprechend werden nur die tatsächlichen Einsatzzeiten bezahlt. Die Verwaltung hat sich beraten lassen, ob der Beikehrer ohne gesonderte Beauftragung immer eingesetzt werden sollte. Das Beratungsbüro hat davon abgeraten, da dies die Angebotspreise erheblich steigen lassen würde. Die Verwaltung wird daher weiterhin den optionalen Beikehrer in das Leistungsverzeichnis aufnehmen.

Der Rat der Stadt Haan hat im Stellenplan 2020 zwei neue Stellen beim Betriebshof beschlossen, welche für Sauberkeit im Stadtgebiet eingesetzt werden sollen. In Absprache mit dem Betriebshof können diese MitarbeiterInnen auch Vorleistungen für die Straßenkehrmaschine erbringen, in dem Sie z.B. Parktaschen oder Verkehrsinseln reinigen, bevor die Straßenkehrmaschine dort reinigt.

Einsatz der Spezialbürste

Nach Rücksprache mit dem Betriebshof ist ein zweimaliger Einsatz im Jahr ausreichend. Die Einsatzwochen werden jeweils zu Beginn des Jahres mit dem Betriebshof und dem zukünftigen Auftragnehmer besprochen.

Fahrzeug- und Maschinenteknik

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die technischen Voraussetzungen geschaffen sind, damit die Dienstleistung umweltfreundlich, insbesondere geruchs-, lärm- und staubarm, ausgeführt werden kann. Hierbei wird die neueste Abgasnorm berücksichtigt.

Bezirkseinteilung und Tourenplanung

Aktuell ist das Stadtgebiet in 3 Kehrbezirke eingeteilt. Die Straßenreinigung erfolgt an den Wochentagen Montag bis Mittwoch.

Im Rahmen der neuen Ausschreibung sollen Restriktionen der Bieter durch das Leistungsverzeichnis weitestgehend vermieden werden. Eine Vorgabe von festen Bezirken und/oder Touren erfolgt daher nicht. Damit können die Bieter die organisatorische Abwicklung der Dienstleistung nach Ihren Vorstellungen und Kapazitäten kalkulieren und erbringen. Dies kann sich positiv auf die Angebotspreise auswirken.

Der Zeitplan sieht vor, dass nach Beschluss im HFA am 24.03.2020 die Ausschreibung zeitnah bekanntgemacht wird. Ziel der Verwaltung ist es, die Ausschreibung so durchzuführen, dass eine Vergabeentscheidung im Herbst erfolgen kann. Bieter haben dann ausreichend Zeit, die Übernahme zum 01.01.2021 vorzubereiten. Die Verwaltung wird über das Ergebnis der Ausschreibung berichten.

Finanzielle Auswirkung:

Die Kosten der Straßenreinigung werden über Straßenreinigungsgebühren refinanziert.